



Ergänzende Vorschriften zur Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Handels- und Lebensmittelchemikern

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat am 27. September 1990 gemäß § 28 der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig vom 16.09.86 in Verbindung mit § 36 Gewerbeordnung und § 6 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 20. Dezember 1957 folgende Vorschriften beschlossen:

I. Öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1

- (1) Personen, welche die Beschaffenheit, den Reingehalt oder den Nutzwert von Handelswaren feststellen, können als Chemiker öffentlich bestellt und vereidigt werden. Die Bestellung erfolgt als Handelschemiker oder als Lebensmittelchemiker oder als Handels- und Lebensmittelchemiker. Sie kann auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden.
- (2) Als Handelschemiker kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer
 - a) das Studium der Chemie an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule abgeschlossen hat und
 - b) nach Abschluss des Studiums 1 ½ Jahre in einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder in einem Laboratorium eines öffentlich bestellten und vereidigten Chemikers oder in einem Unternehmen laufend mit chemischen Untersuchungen beschäftigt gewesen ist.
- (3) Als Lebensmittelchemiker kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer das Befähigungszeugnis zur chemisch-technischen Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen besitzt.
- (4) Als Chemiker kann nur öffentlich bestellt werden, wer über ein Laboratorium im Bezirk der Industrie- und Handelskammer verfügt, das für Untersuchungen auf dem Sachgebiet der Bestellung geeignet und entsprechend dem Stand der Technik ausgestattet ist. Soweit er aus Mangel an eigenen Geräten Untersuchungen von anderen Laboratorien durchführen lässt, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung für das Ergebnis der Untersuchungen.



II. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Chemikers

§ 2

- (1) Der Chemiker hat, soweit nicht anderslautende gesetzliche Vorschriften bestehen, die Waren nach dem vom Auftraggeber angegebenen Verfahren zu untersuchen. Hält er diese Verfahren für ungeeignet oder weniger geeignet als ein anderes Verfahren, so kann er den Auftrag ablehnen.
- (2) Sofern der Auftraggeber keine Weisung erteilt, hat der Chemiker die Ware nach dem üblichen Verfahren zu untersuchen.
- (3) Sofern der Chemiker die Ware nach einem neuen Verfahren untersuchen will, hat er davon den Auftraggeber vorher zu verständigen. Ist das neue Verfahren vom Chemiker selbst entwickelt worden, so hat er darüber eine Niederschrift anzufertigen und diese unbefristet aufzubewahren.

§ 3

- (1) Der Chemiker, der Proben aus Waren entnimmt, hat hierbei die Vorschriften der Kammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern zu beachten. Entnimmt er die Probe zum Zwecke eigener Untersuchungen, so bedarf es weder einer Versiegelung oder einer Verplombung der Probe, noch einer gesonderten Bescheinigung über die Probenahme.
- (2) Werden die Proben nicht vom Chemiker genommen, so kann er die Proben zurückweisen, die nicht ordnungsgemäß verpackt und versiegelt oder plombiert sind.

§ 4

- (1) Der Chemiker hat über jede Untersuchung eine Bescheinigung auszustellen. Aus dieser müssen hervorgehen:
 - a) Name und Anschrift des Auftraggebers,
 - b) Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) Gegenstand des Auftrages,
 - d) Bezeichnung der Proben und Zeitpunkt der Entnahme,
 - e) die Erklärung, ob die Proben versiegelt, plombiert oder offen waren und von wem sie genommen wurden,
 - f) das Verfahren, nach dem die Proben untersucht wurden,
 - g) die Beschreibung des angewandten Analyseverfahrens und die Bezeichnung der eingesetzten Geräte nach Hersteller und Typ,
 - h) das Ergebnis der Untersuchung und auf Antrag des Auftraggebers die Beurteilung des



Ergebnisses.

- (2) Der Chemiker hat die Bescheinigung über die Probenahme zu unterschreiben und mit dem von der Kammer ausgehändigten Rundstempel zu versehen.

§ 5

Der Chemiker hat der Kammer über § 19 der Sachverständigenordnung hinaus unverzüglich die Verlegung seines Laboratoriums anzuzeigen.

III. Schlussbestimmungen

Diese Vorschrift tritt am 01. Oktober 1990 in Kraft.

Helmstedt, den 27. September 1990

Industrie- und Handelskammer Braunschweig